

Die GOZ ist Rekordhalter

Keine andere für freie Berufe geltende Gebührenordnung ist unangepasst älter als die GOZ '88.

Gedanken zur Endo-Berechnung

Unsere liebe alte GOZ '88 und die in ihr enthaltenen Leistungsdeklarationen spiegeln in vielen Fällen nicht den aktuellen Stand der Zahnmedizin wider.

Diese faktisch bestehende Diskrepanz zwischen Leistungsspektrum der modernen Zahnmedizin und Leistungsbeschreibung im Gebührenverzeichnis, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die GOZ nach wie vor die Rechtsgrundlage für die Erstellung zahnärztlicher Liquidationen darstellt. Gem. § 10 Abs. 1 GOZ wird die Vergütung zahnärztlicher Leistungen erst dann zur Zahlung fällig, wenn der Zahlungspflichtige eine Rechnung erhalten hat, die den Maßgaben der GOZ entspricht. Das bedeutet umgekehrt, entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben der GOZ, wird die Vergütung nicht fällig, braucht also vom Patienten nicht bezahlt zu werden und kann auch nicht eingeklagt werden.

Kern des Regelwerkes der GOZ ist die Maßgabe in § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ, wonach eine zahnärztliche Leistung nur dann eine eigenständige Gebühr in der Liquidation auslöst, wenn diese Leistung nicht bereits Bestandteil eines anderen Gebührentatbestandes ist oder diese Leistung eine besondere Ausführung einer anderen ebenfalls berechneten Leistung darstellt (Definition des Begriffes „selbständige Leistung“ aus § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Da aber die Gebührentatbestände, wie sie in der Anlage zur GOZ beschrieben sind, das Leistungsniveau von 1988 widerspiegeln, wird die Ordnung zeitgemäßer Behandlungsmaßnahmen nach selbständigen und somit gesondert berechnungsfähigen und unselbständigen mit anderen Gebühren abgegoltenen Leistungen sicher nicht einfacher.

An Beispielen aus dem Bereich der Endodontie soll dargestellt werden, welche Möglichkeiten bestehen, korrekt und

ohne gewagte Fallkonstruktion auf wissenschaftlich aktuellem Stand der Wissenschaft zu praktizieren und zu liquidieren.

Die Geb.-Nr. 242 GOZ: Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal

Die in der Leistungsbeschreibung vorzufindende begriffliche Verknüpfung von „elektrophysikalisch“ und „chemisch“ bedeutet, dass die Wirkung der angewandten Methode aus der Kombination bzw. dem Zusammenwirken elektrophysikalischer und chemischer Vorgänge resultiert und nicht etwa eine Zergliederung in elektrophysikalische Methoden einerseits und chemische Methoden andererseits (hierfür stünde anstelle des Bindestrichs das Wort „oder“). Daraus abzuleiten ist, dass weder der Einsatz von Ultraschall, Laser, Wechselstromimpulsen oder photodynamischer Systeme unter diese Leistungsbeschreibung fallen. Leider sprechen verschiedene Kommentare auch bei Ultraschall, Laser, Wechselstromimpulsen oder photodynamischen Systemen von elektrophysikalisch-chemischen Methoden, vermengen entgegen der naturwissenschaftlichen Zuordnung dabei aber rein mechanisch-chemische mit elektrophysikalisch-chemischen Methoden. Im Übrigen behalten sich alle Kommentare aus gutem Grunde vor, für ihre Aussagen nicht haftbar gemacht werden zu können!

Wie kann man aber nun korrekt den Einsatz von Ultraschall, Laser, Wechselstromimpulsen oder Photodynamik berechnen? Nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst zählen die klassischen Spülungen zur Wurzelkanalaufbereitung nach Geb.-Nr. 241 GOZ. Besondere Formen stellen nach der GOZ-Systematik somit eine besondere Ausführung eines Bestandteils der Wurzelkanalaufbereitung dar, der Mehraufwand löst also keine eigenständige Gebühr aus, lässt sich aber im Steige-

rungssatz der Geb.-Nr. 241 GOZ berücksichtigen, muss also nicht unvergütet bleiben. Empfehlenswert wäre dazu natürlich eine Vergütungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ, damit auch eine ihren Leistungen entsprechend angemessene Vergütung erzielt werden kann.

Und wo wir schon dabei sind:

Die in der modernen Endodontie mittlerweile üblichen hochwertigen keimdichten temporären Verschlüsse sind in der Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 243 GOZ nicht angemessen berücksichtigt, sondern nur die seinerzeit üblichen einfachen Verschlüsse. Gebührenrechtlich stellt sich die Sache aber so dar, dass ein hochwertiger temporärer Verschluss der Zugangskavität als besondere Ausführung des in der Geb.-Nr. 243 GOZ enthaltenen einfachen provisorischen Verschlusses anzusehen ist. Auch hier möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass es sich bei einem hochwertigen keimdichten Verschluss im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ nicht um eine selbständige Leistung handelt und deshalb auch nicht gesondert berechnet werden kann. Also gilt auch hier: Der mit hochwertigen Verschlüssen verbundene Mehraufwand kann nur im Steigerungssatz zur Geb.-Nr. 243 GOZ, und angemessen sicher nur über eine Vergütungsvereinbarung honoriert werden.

Und noch ein dritter Hinweis:

Um heute eine hochwertige endodontische Leistung anbieten zu können, bedarf es optischer Hilfen. Der Aufwand für die Anwendung eines OP-Mikroskopes bei einer Wurzelkanalbehandlung kann nur im Steigerungssatz der Leistung nach Geb.-Nr. 241 GOZ berücksichtigt werden, sofern der Einsatz des OP-Mikroskopes von Zahnarzt als zahnmedizinisch notwendig erachtet wird. In diesem Falle stünde dem Patienten auch eine dementsprechende Erstattung zu. Nur wenn der Einsatz des OP-Mikroskopes aus zahnärztlicher Sicht als zahnmedizinisch nicht notwendig erachtet wird, würde keine Erstattung erfolgen. Dann aber müsste der Einsatz des OP-Mikroskopes und seine Vergütung gem. § 2 Abs. 3 GOZ vorab schriftlich vereinbart werden (hinzu käme die Kennzeichnungspflicht der vereinbarten Leistung als Verlangensleistung des Patienten gem. § 10 Abs. 3 Satz 6 GOZ). Zuschläge wie sie in der GOÄ vorgesehen sind, haben hier nichts verloren.

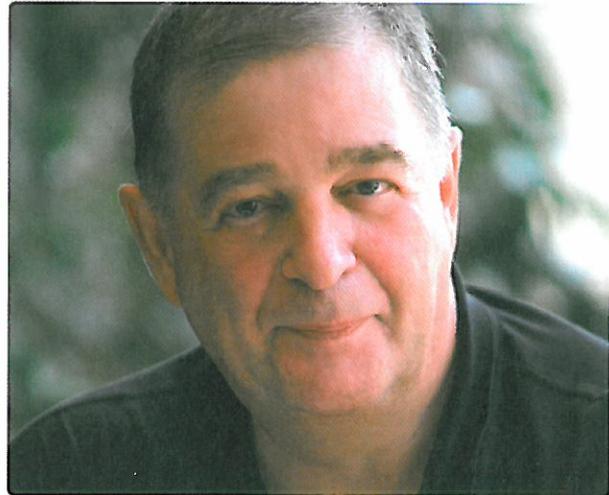
Fazit:

Die GOZ ist alt und die Gebührenpositionen auch. Um heute wirtschaftlich konsequent zu arbeiten, heißt es nicht lange Analogien zu konstruieren, sondern auf den Mehraufwand bezogen, lieber ordentlich begründet zu steigern. Da so viele moderne Behandlungsmethoden nach den Regeln der GOZ '88 nicht als selbständig gelten und somit auch nicht gesondert berechnungsfähig sind, wird eine angemessene und zugleich rechtssichere Liquidation nur über Vergütungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 für die verfügbaren GOZ-Gebühren möglich sein.

Helmut Kesler

20 JAHRE
RÜBELING+KLAR

Einladung zur Fortbildungsveranstaltung 27. Mai 2011



**Dr. Diether Reusch,
Westerburg**

Rekonstruktion bei Bruxismus

**27. Mai 2011, 15.00 - 19.00 Uhr
Allianz Gebäude/Treptowers**

Weitere Informationen
und Anmeldung über:

Rübeling + Klar Dental Labor GmbH
Telefon: (030) 54 99 34 - 0

Rübeling + Klar
DENTAL-LABOR
BERLIN

